

rathung der finanziellen Maaßregeln in öffentlicher Sitzung vornehmen wollen.

(Müßige Beifallsäußerung der Kammer.)

Präsident v. Schönfels: Nicht allein die Kammer, sondern das ganze Land hat alle Ursache, dem Herrn Finanzminister für die eben vernommene Mittheilung sehr dankbar zu sein, um so mehr, als dadurch von Neuem bestätigt wird, daß der Finanzzustand unsers Landes sich nicht in einer solchen Lage befindet, wie er von leichtsinnigen, um nicht zu sagen böswilligen Scribenten dargestellt wird.

Staatsminister Schr: Ich habe vorhin vergessen noch zu bemerken, daß die Regierung nicht nur fortwährend wegen aufzunehmender Handdarlehne Anerbietungen erhält, sondern daß ich auch in demselben Augenblicke, wo ich mich in die Kammer begeben wollte, von dem betreffenden Cassirer davon in Kenntniß gesetzt worden bin, daß es abermals nöthig sein werde, die Auswechslungscasse mit Papiergeld zu versehen, weil es so sehr gesucht werde. Auch dies steht mit den Nachrichten, welche darüber verbreitet worden sind, in directem Widerspruch.

Präsident v. Schönfels: Indem wir nun zur
Tagesordnung

übergehen, fordere ich den Referenten Herrn v. Römer auf, uns den Vortrag über das Schlachtsteuergesetz zu erstatten.

Referent v. Römer (nach Vorlesung des Allerhöchsten Decrets s. dasselbe L.-M. II. Kammer Nr. 5 S. 76): Der Bericht der Deputation ist folgender:

Die Deputation wird bei der geehrten Kammer gewiß gerechtfertigt erscheinen, wenn sie, dem Antrag der königlichen Staatsregierung gemäß, auch das Decret, die Schlachtsteuer betreffend, unerwartet der Berathung des Ausgabebudgets zum Vortrage bringt. Es tritt hier dasselbe Sachverhältniß ein, wie hinsichtlich der Stempelsteuer. Bei der Berichterstattung über die letztere sind bereits die Gründe für das Unvermeidliche und Dringliche außerordentlicher Zuschläge auch zu einigen indirecten Steuern im Allgemeinen anzuführen gewesen, und man gestattet sich deshalb, auf jenen Bericht Bezug zu nehmen.

Wenn nächst der Stempelsteuer die Schlachtsteuer von der königlichen Staatsregierung als zweite zu erhöhende indirecte Abgabe bezeichnet worden ist, so sind die Bedenken nicht zu verkennen, die dieser Absicht entgegengestellt werden können. Die Deputation muß aber dagegen hauptsächlich anführen, daß erfahrungsmäßig eine bedeutende Mehreinnahme bei den indirecten Abgaben nur durch die höhere Besteuerung eines allgemeinen Verbrauchsgegenstandes zu gewinnen ist. Dieser Classe sind außer dem Fleische beizuzählen Brod, Salz, Bier und Branntwein. Eine Mahlsteuer kennen wir in Sachsen nicht und Niemand wird sie befürworten wollen. Die Erhöhung der Salz-, Bier- und Branntweinsteuer aber würde theils die begründete öffentliche Meinung noch mehr gegen sich haben, theils stehen ihr die Zollvertragsverhältnisse entgegen. Letzterer Fall tritt ebenso in Bezug auf alle ausländischen Consumtionsartikel ein. Auch haben

alle die Stimmen, die sich gegen die Abänderung der Schlachtsteuer erklärten, einen andern angemesseneren Ersatz für die erforderlichen Einnahmen der Saatscasse nicht vorgeschlagen.

Ferner ist zu erwägen, daß bei der Umgestaltung der Schlachtsteuer die von der königlichen Staatsregierung jetzt beantragte Erhöhung zur Hälfte nur eine Wiederherstellung des Betrags der Steuer ist, wie sie bis zum Jahre 1840, wo eine beträchtliche Ermäßigung eintrat, gesetzlich feststand. Sie soll jetzt einen Mehrertrag von jährlich ohngefähr 242,000 Thalern liefern, während die seit dem gedachten Jahre stattgefundenen Ermäßigungen und Befreiungen sich auf jährlich 121,443 Thaler, in dem ganzen Zeitraume von 9 Jahren also auf 1,092,978 Thaler berechnen, welche den Steuerpflichtigen zu Gute gegangen sind. (Siehe die Beilage B. zum Berichte der zweiten Kammer S. 26, 27.)

Ueberdies darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß zur Schlachtsteuer gerade in einem von so überaus zahlreichen Massen von Fremden besuchten Lande wie Sachsen auch diejenigen gar nicht unwesentlich beitragen, die zum größten Theile ohne alle weitere Betheiligung bei der Steuerpflicht bleiben.

Endlich mag noch angeführt werden, daß es sich überhaupt nur um eine zeitweilige außerordentliche Maaßregel handelt, deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Ganzen wie im Einzelnen schon im künftigen Jahre bei der Feststellung des Budgets für die nächste Finanzperiode 1852—1854 wieder der Erwägung der Staatsregierung und der Kammern zu unterstellen sein wird.

Die Deputation muß sich demnach unter den jetzigen Verhältnissen im Allgemeinen mit der Bewilligung eines außerordentlichen Zuschlags zur Schlachtsteuer einverstanden erklären.

Ich würde nun hier inne zu halten haben und die allgemeine Debatte eintreten.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die allgemeine Debatte eintreten können.

Bürgermeister Wimmer: Insoweit der vorliegende Gesetzentwurf auf Forterhebung der seither bestandenen Schlachtsteuer, auf Wegfall der bis jetzt bestandenen Schlachtsteuerermäßigungen und Befreiungen und auf Erhöhung der Verbrauchssteuer für eingehendes ausländisches Fleischwerk gerichtet ist, erkläre ich mich mit demselben einverstanden; denn wir bedürfen der Forterhebung bereits bestehender und bestandener Abgaben. Er enthält aber zugleich die Bestimmung, daß eine noch dazu sehr bedeutende Erhöhung des seither bestandenen Schlachtsteuertarifs eintreten soll. In dieser Beziehung werde ich mich gegen den Gesetzentwurf aussprechen, halte es aber für zweckmäßiger, die Gründe, welche mich dazu bestimmen, bei §. 3 zu entwickeln, behalte mir dies vor und wolle dies jetzt bei der allgemeinen Berathung bemerken.

Bürgermeister Hennig: Auch ich kann mich nicht entschließen, für den vorliegenden Gesetzentwurf zu stimmen, und will meine Abstimmung mit wenig Worten motiviren. Ich weiß recht gut, daß außerordentliche Staatsbedürfnisse vorliegen und daß diese gedeckt werden müssen, kann es aber nicht